

ZH_OBERGERICHT PD160001 vom 22. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD160001

FR: ZH_OBERGERICHT PD160001 du 22 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PD160001 del 22 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

März 2014 zu bezahlen, und es sei in diesem Umfang der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon aufzuheben, unter solidarischen Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 15. Mai 2015 kam keine Einigung zustande. Am 19. Mai 2015 stellte die Schlichtungsbehörde der Klägerin die Klagebewilligung aus (act. 2). Mit Schriftsatz vom 4. Juni 2015 reichte die Klägerin beim Mietgericht des Bezirksgerichts Meilen Klage ein und stellte unverändert das bei der Schlichtungsbehörde rechtshängig gemachte Rechtsbegehren (act. 1). Die Beklagten stellten den Antrag, die Klage sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin abzuweisen und die Betreibungen Nr. ... und ... seien zu löschen (act. 19 S. 2). Nach durchgeführtem Verfahren fällte die Vorinstanz folgendes Urteil (act. 24 = act. 27):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.